7. März 1687 mit kurfürstlicher Bestätigung vom 10. Oktober 1690[1]) hatte verordnet, dass in Altendresden, wo nur 2 Geschoss hoch zu bauen gestattet war, bei Neubauten der Nachbar, der noch nicht aufbauen konnte, die Kommunmauer an seiner Brandstelle statt bis zu 2 nur bis zu 1 Geschoss Höhe mit aufzuführen verpflichtet, dass die antheiligen Baukosten von ihm nicht mit 32, sondern nur mit 20 Gulden für die Ruthe Mauerwerk zu vergüten seien und dass rückständige Baukostenantheile allen übrigen Schulden voranzugehen hätten.

Von der grössten Wichtigkeit war immer noch die Frage der Beseitigung der hölzernen Vorderhäuser. Bereits eine kurfürstliche Verordnung vom 17. November 1693 hatte den sämmtlichen Besitzern aufgegeben, sie innerhalb zweier Jahre steinern zu bauen oder an solche, die bauen wollten, zu verkaufen; ein damals aufgestelltes Verzeichniss führt noch über 200 Häuser innerhalb der Festung auf, die nach der Strasse zu von Holz waren, manche ganz, die meisten wenigstens in den oberen Stockwerken[2]). Dieselbe Verordnung ward in der folgenden Zeit, namentlich in den Jahren 1708 bis 1711, mehrmals wiederholt[3]), immer nur mit theilweisem Erfolg. Noch bei Erlass der Bauordnung von 1720 war eine „ziemlich grosse" Zahl hölzerner Häuser vorhanden. Davon wurden nunmehr jedes Jahr 10 durch die Oberbaukommission unter Zuziehung von Vertretern des Rathes bezeichnet, die zunächst abzubrechen und steinern aufzubauen seien; an diesen durfte nicht die geringste Ausbesserung mehr vorgenommen werden, während bei den noch nicht zum Abbruch ausgesetzten wenigstens jede Hauptreparatur zu unterbleiben hatte. Immerhin dauerte es auf diese Weise noch eine Reihe von Jahren, ehe die hölzernen Häuser ganz verschwunden waren, so dass die Bemühungen, sie zu beseitigen, volle $2^1/_2$ Jahrhunderte gebraucht hatten, um zum Ziele zu gelangen.

Das Bauen in den Vorstädten war durch einen kurfürstlichen Befehl vom 28. Juni 1590[4]) dahin eingeschränkt

---

1) C. II. 17. *2)* F. IX. 6. — Somit war noch der vierte Theil der Häuser von Holz, vgl. Bd. I S. 197. *3)* A. XXIII. 289i Bl. 15. *4)* Hasche, Urk. S. 564.

http://digital.slub-dresden.de/ppn254964826/351